

Ordnung des Senior*innen-DBSH

laut Beschlusslage des Erweiterten Bundesvorstands am 17./18.06.2023 in Erkner

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Senior*innenvertretung des DBSH trägt den Namen: Senior*innen-DBSH. Sitz des Senior*innen-DBSH ist beim Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH).
- (2) Die Senior*innenvertretung der DBSH Landesverbände tragen den Namen Senior*innen-DBSH des Landesverbandes N. N.
- (3) Für den Senior*innen-DBSH gilt die DBSH Satzung und diese Ordnung.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Senior*innen-DBSH vertritt die gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Interessen der in § 4 dieser Ordnung bezeichneten DBSH-Mitglieder auf Bundes- und Landesebene. Er beteiligt sich an fach-, berufs- und sozialpolitischen Diskussionen im DBSH und bringt die Erfahrungen der Senior*innen im DBSH ein. In seniorenpolitischen Fragen berät er die Gremien des DBSH. Der Senior*innen-DBSH arbeitet mit anderen Senior*innenorganisationen in Deutschland zusammen.
- (2) Die vom DBSH zur Verfügung gestellten Mittel verwenden der Senior*innen-DBSH in eigener Verantwortung.

§ 3 Ziele

Ziele der Senior*innenvertretung des DBSH sind u. a.

- Teilhabe der Vertreter*innen des Senior*innen-DBSH auf Bundesebene und Länderebene an berufs- und sozialpolitischen Diskursen im und außerhalb des DBSH ermöglichen.
- Senior*innenpolitische Forderungen formulieren und stärken.
- Bindung der Senior*innen im DBSH an den Verband erhalten und stärken.
- Dialog mit den in der Erwerbsarbeit Stehenden fördern.
- Unterstützung der Mitglieder beim Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Senior*innen-DBSH sind die Mitglieder des DBSH ab ihrem 60. Geburtstag.

§ 5 Organe

Organe des Senior*innen-DBSH sind:

1. die Bundessenior*innenversammlung
2. der Vorstand des Senior*innen-DBSH
3. die Konferenz der Vertretungen des Senior*innen-DBSH in den Landesverbänden

§ 6 DBSH-Bundessenior*innenversammlung

(1) Die DBSH-Bundessenior*innenversammlung besteht aus

- einem öffentlichen fachlichen und/ oder politischen Teil
- und einem internen Konferenzteil

(2) Die DBSH Bundessenior*innenversammlung setzt sich zusammen aus

- der Bundessenior*innenvertretung des Senior*innen-DBSH
- den DBSH Seniorenvertreter*innen der Landesverbände (Landessenorenvertreter*innen)
- den Mitgliedern des Senior*innen-DBSH.

(3) Die DBSH-Bundessenior*innenversammlung findet möglichst alle 2 Jahre in der Regel im Zusammenhang mit dem Berufskongress des DBSH statt.

(4) Die DBSH-Bundessenior*innenversammlung kann auf Beschluss des Vorstands des Senior*innen-DBSH auch in virtueller Form oder gleichzeitig als Präsenzveranstaltung und virtuell (hybrid) durchgeführt werden.

(5) Die DBSH Bundessenior*innenversammlung ist zuständig für die:

- Festlegung der Grundsätze des Senior*innen-DBSH
- Wahl des Vorstands des Senior*innen-DBSH
- Änderungen dieser Ordnung
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands des Senior*innen-DBSH
- Entlastung des Vorstands des Senior*innen-DBSH.

(6) Anträge an die DBSH Bundessenior*innenversammlung können von allen Mitgliedern des Senior*innen-DBSH gestellt werden. Die Anträge müssen 8 Wochen vor der DBSH-Bundessenior*innenversammlung der*dem DBSH-Bundessenorenvertreter*in vorliegen. Die eingegangenen Anträge werden den Vertreter*innen der Landesverbände 6 Wochen vor der DBSH-Bundessenior*innenversammlung zugeschickt. Später eingereichte Anträge können mit der Mehrheit der Teilnehmer*innen der DBSH-Bundessenior*innenversammlung zugelassen werden.

- (7) Der Vorstand des Senior*innen-DBSH legt Termin, Tagesordnung und Ort fest und gibt diese mindestens zwei Monate vor Beginn der DBSH-Bundessenior*innenversammlung den Mitgliedern bekannt.
- (8) Die*der DBSH-Bundessenorenvertreter*in, bei deren Verhinderung, eine der Stellvertreter*innen, lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor dem Termin im Forum Sozial zur Bundessenior*innenversammlung ein.
- (9) Die Versammlung wählt eine Person aus ihrer Mitte zur Versammlungsleitung.
- (10) Stimmberechtigt in der DBSH-Bundessenior*innenversammlung sind alle in § 4 benannten Mitglieder.
- (11) Die DBSH-Bundessenior*innenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der vorhandenen DBSH-Landessenior*innenvertretungen und die DBSH-Bundessenorenvertreter*in oder mindestens ein*e Stellvertreter*in anwesend ist.
- (12) Ist die DBSH-Bundessenior*innenversammlung nicht beschlussfähig, lädt die DBSH-Bundessenorenvertreter*in, im Falle der Verhinderung eine*r der Stellvertreter*innen, die Mitglieder zu einem neuen Termin ein. Diese DBSH-Bundessenior*innenversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
- (13) Abstimmungen in Einzelfragen (z. B. Positionspapiere) können auch außerhalb einer Bundessenior*innenversammlung per Emailabstimmung und/oder postalischer Abfrage der Mitglieder durchgeführt werden.
- (14) Über die Zulassung von Gästen bei der DBSH-Bundessenior*innenversammlung entscheidet die DBSH-Bundessenior*innenversammlung.

§ 7 Vorstand des Senior*innen-DBSH

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) die*der DBSH-Bundessenorenvertreter*in und
 - b) bis zu 2 Stellvertreter*innen
- (2) Die Einberufung und Leitungen von Sitzungen des Vorstands obliegt der DBSH-Bundessenorenvertreter*in. Im Verhinderungsfall obliegt dies einer der Stellvertretungen. Fordern zwei Mitglieder des Vorstands die Einberufung einer Vorstandssitzung, ist eine solche einzuberufen.
- (3) Die Vorstandssitzungen können auch virtuell durchgeführt werden.
- (4) Abstimmungen in Einzelfragen (z. B. Positionspapiere) können auch per Emailabstimmung durchgeführt werden.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Senior*innen-DBSH und ist u. a. zuständig für die:
 - Planung und Organisation der DBSH-Bundessenior*innenversammlung,
 - Umsetzung der in der DBSH Bundessenior*innenversammlung gefassten Beschlüsse,
 - Verwaltung und Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen des im DBSH-Haushalt ausgewiesenen Budgets,

- Erarbeiten von Dokumenten zu senioren-, berufs- und sozialpolitischen Themen,
- Vernetzung der DBSH-Landessenior*innenvertretungen im DBSH,
- Vertretung in der Hauptversammlung der dbb bundessenior*innenvertretung und in anderen Senior*innenorganisationen.

§ 8 Konferenz der Vertretungen der DBSH-Landessenior*innen

- (1) Mitglieder der Konferenz der DBSH Landessenior*innenvertretungen sind die gewählten oder die vom Landesvorstand des jeweiligen Landesverbands eingesetzten DBSH Landessenorenvertreter*innen.
- (2) Aufgaben der Konferenz der DBSH-Landessenior*innenvertretungen sind die
 - Koordination der Senior*innenarbeit im DBSH
 - Beratung der DBSH-Bundes-senior*innenvertretung
- (3) Die Konferenz findet jeweils zusammen mit der DBSH-Bundessenior*innenversammlung statt. Diese kann sowohl virtuell als auch als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
- (4) Über die Form der Konferenz und Notwendigkeit weiterer Treffen entscheidet der Vorstand des Senior*innen-DBSH.
- (5) Die DBSH-Bundessenorenvertreter*in lädt zu dieser Konferenz ein und leitet die Konferenz der Landessenorenvertreter*innen.

§ 9 Die DBSH-Bundessenorenvertreter*in

Die DBSH-Bundessenorenvertreter*in vertritt die Mitglieder des Senior*innen-DBSH auf Bundesebene entsprechend den in § 2 beschriebenen Aufgaben in und außerhalb des DBSH, vor allem

- im Erweiterten Bundesvorstand des DBSH
- in der Bundesdelegiertenversammlung des DBSH
- in der dbb bundessenorenvertretung
- in anderen berufspolitischen Gruppierungen des DBSH wie z. B. in Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen
- in anderen Senior*innenorganisationen und -arbeitskreisen zum Thema Senior*innenpolitik sowie in Senior*innenforen.

§ 10 Wahl des Vorstands des Senior*innen-DBSH

- (1) Die Wahl des Vorstands des Senior*innen-DBSH findet in der DBSH Bundessenior*innenversammlung statt.
- (2) Der Vorstand des Senior*innen-DBSH ist für jeweils 4 Jahre gewählt.
- (3) Bis spätestens 6 Monate vor der Wahl veröffentlicht der Vorstand der Senior*innen-DBSH einen Wahlauf Ruf im Forum Sozial mit der Aufforderung Kandidat*innen für das Amt der DBSH-Bundessenior*innenvertretung zu benennen.

- (4) Die Kandidat*innenliste wird 12 Wochen vor der Wahl geschlossen und mit der Einladung zur DBSH-Bundessenior*innenversammlung in Forum Sozial veröffentlicht.
- (5) Die DBSH-Senior*innenversammlung wählt für die Wahl einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern. Dieser leitet die Wahlhandlung.
- (6) Die Wahl findet schriftlich statt.
- (7) Briefwahl ist möglich. Dazu werden mindestens 6 Wochen vor der Wahl die Wahlunterlagen verschickt. Gültig sind die Wahlbriefe, die bis zum 7. Werktag vor der DBSH Bundessenior*innenversammlung der Bundesseniorennvertreter*in vorliegen.
- (8) Die Bundessenior*innenversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands einen Wahlausschuss. Soweit möglich sollte dieser aus drei Personen bestehen.
- (9) Die Wahlbriefe und die in der Versammlung abgegebenen Wahlzettel werden zu Beginn der Wahl in der DBSH Bundessenior*innenversammlung vom Wahlausschuss geöffnet. Danach erfolgt die Auszählung der Stimmen.

§ 11 Die Vertretungen der DBSH – Senior*innen in den Landesverbänden

- (1) Die DBSH-Landesverbände sollen DBSH-Landessenior*innenvertretungen schaffen. Diese nennen sich „Senior*innen-DBSH Landesverband N.N.“.
- (2) Kann in dem jeweiligen DBSH-Landesverband keine Wahl durchgeführt werden oder bis zu einer Wahl, können die Vorstände der Landesverbände ein Mitglied des Senior*innen-DBSH zur Landesseniorennvertreter*in benennen.
- (3) Die DBSH-Landesverbände können sich eine eigene Ordnung für ihre Landes-senior*innenvertretung auf der Grundlage dieser Ordnung geben.
- (4) Ansonsten gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 12 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Ordnung nicht anders geregelt, gelten die Satzungs- und Geschäftsordnungsbestimmungen des DBSH.
- (2) Die Genehmigung der Ordnung obliegt dem Erweiterten Bundesvorstand des DBSH.

Inkrafttreten

*Diese Ordnung tritt durch Beschluss des Erweiterten Bundesvorstands am 15.07.2017 in Kraft. Geändert durch die DBSH-Bundessenior*innenversammlung am 06.10.2022 und zuletzt genehmigt durch Beschluss des Erweiterten Bundesvorstands des DBSH am 18.06.2023.*